

# Auszug aus der „Norddeutschen Rundschau“ vom 29. September. 1997

## **Bekanntmachung der Stadt Kellinghusen**

**Bebauungsplan Nr. 45 der Stadt Kellinghusen für das Gebiet nördlich der Grundstücke Am Sande 1-13 und westlich des Grünen Weges**

Die Ratsversammlung der Stadt Kellinghusen hat in der Sitzung am 21. 8. 1997 den Bebauungsplan Nr. 45 der Stadt Kellinghusen für das Gebiet nördlich der Grundstücke Am Sande 1-13 und westlich des Grünen Weges, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B), als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Ratsversammlung vom 21. 8. 1997 gebilligt. Dieses wird hiermit bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 30. September 1997 in Kraft. Er kann von diesem Tage an im Rathaus der Stadt Kellinghusen, Stadtbauamt, Am Markt 7, 25548 Kellinghusen, während der Dienststunden montags und mittwochs bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr, donnerstags auch von 14.00 bis 17.00 Uhr, eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie über eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

25548 Kellinghusen, 29. September 1997

**Stadt Kellinghusen**  
- Der Magistrat -  
gez. **Siegfried Kalis**  
Bürgermeister

Stadt Kellinghusen

Der Magistrat

— Bauamt —

Postfach 1253

25543 Kellinghusen

22. 10. 97

